

Betreff WLW (81) - Angepasster Wirtschaftsplan 2024 und Mittelfristplanungen 2025 - 2028, abschließende Feststellung der Gebührennachberechnung 2018, Gebührenvorkalkulation 2024 und Satzungsänderung

Dezernat/e |

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

Erforderliche Stellungnahmen

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung | <input type="checkbox"/> Rechtsamt |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei | <input type="checkbox"/> Umweltamt: Umweltprüfung |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGIG | <input type="checkbox"/> Straßenverkehrsbehörde |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGO | |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges | |

Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) DL-Nr.

- | | | |
|-----------------|---|------------------------------------|
| Kommission | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ausländerbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Kulturbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ortsbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Seniorenbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

Stadtverordnetenversammlung

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="radio"/> Tagesordnung A | Tagesordnung B <input type="radio"/> |
| <input type="checkbox"/> Umdruck nur für Magistratsmitglieder | |
| <input type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input checked="" type="radio"/> |
| <input checked="" type="radio"/> öffentlich | nicht öffentlich <input type="radio"/> |
| <input type="checkbox"/> wird im Internet / PIWi veröffentlicht | |

Anlagen öffentlich

Anlage 1 - WLW Wirtschaftsplan 2024-2028
Anlage 2 - Gebührenkalkulation 2018 und 2024
Anlage 3 - Synopse Satzungsänderung zum 01.01.2024
Anlage 4 - Änderungssatzung Gebührenanpassung zum 01.01.2024

Anlagen nichtöffentlich

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Angepasster Wirtschaftsplan 2024 und Mittelfristplanungen 2025 - 2028 des Eigenbetriebes Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (WLW), abschließende Feststellung der Gebührennachberechnung 2018, Gebührenvorkalkulation 2024 und Satzungsänderung.

C Beschlussvorschlag

1. Dem Wirtschaftsplan 2024 mit Erfolgs-, Vermögens-, Investitions- und Stellenplan wird zugestimmt.
2. Der Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird mit Einnahmen von 48.003 TEUR und mit Ausgaben von 48.003 TEUR beschlossen.
3. Der Erfolgsplan 2024 wird mit einem Ergebnis in Höhe von 0,0 TEUR beschlossen.
4. Der Stellenplan wird festgestellt.
5. Die Mittelfristplanungen 2025 - 2028 werden zur Kenntnis genommen.
6. Die Gebührennachberechnung für das Geschäftsjahr 2018 wird abschließend festgestellt und die Kostenunterdeckung in Höhe von 51.838 EUR zur Kenntnis genommen.
7. Die Gebührenvorkalkulation für 2024 mit einer Kostenüberdeckung von 18.136 EUR wird festgestellt. Auf die der Sitzungsvorlage beigefügte Anlage 2 wird verwiesen.
8. Der als Anlage 4 beigefügte Entwurf einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Wasserversorgung in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Wasserversorgungssatzung) wird als Satzung beschlossen.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Der Wirtschaftsplan für 2024 hat ein Ergebnis in Höhe von rund 0,0 TEUR.

In Bezug auf die Gebührenkalkulation gilt, dass zur Ermittlung der Kosten ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden kann, der fünf Jahre nicht überschreiten soll. Der Kalkulationszeitraum bei den WLW beträgt analog dem handelsrechtlichen Jahresabschluss ein Kalenderjahr. Die Kalkulation hat für das Jahr 2024 eine höhere Mengengebühr ergeben. Aufgrund erwarteter gestiegener Kosten und einem angenommenen abnehmenden Wasserverbrauch aufgrund der geplanten Einführung einer Wasserverbrauchsteuer ist eine Gebührenanpassung erforderlich. Die mengenabhängige Gebühr für das Trinkwasser steigt zum 01.01.2024 um rund 6 % auf 3,20 €/cbm (netto) bzw. 3,42 € / cbm (inkl. 7% Umsatzsteuer).

Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

(§ 10 Absatz 2 Satz 7 KAG Hessen).

Die Wasserversorgungssatzung soll in Bezug auf § 15 Absatz 2 „Mengengebühren“, § 19 „Vorauszahlungen“ und § 20 Absatz 2 „Herstellung eines Grundstücksanschlusses“ neu gefasst und um § 16b ergänzt werden.

Zu § 15 Absatz 2 „Mengengebühren“:

Die WLW haben keine Gewinnerzielungsabsicht. Es besteht jedoch grundsätzlich die Pflicht der Kostendeckung. Die Kosten werden sich vor allem durch steigende Bezugskosten bei der Wasserbeschaffung von Hessenwasser und höhere Betriebskosten des Leitungsnetzes erhöhen. Aufgrund der geplanten Einführung einer Wasserverbrauchsteuer wird ein abnehmender Wasserverbrauch zu Grunde gelegt und von außerplanmäßigen Kosten im Zusammenhang mit der Einführung der Wasserverbrauchsteuer ausgegangen. Daher ist auch eine Anpassung der Gebühren erforderlich.

Zu § 16b „Weitere Abgaben“:

Durch Einführung einer Wasserverbrauchsteuer durch die LHW werden die WLW verpflichtet, diese Steuer einzuziehen, um diese dann an die LHW abzuführen.

Zu § 19 Absatz 2 „Vorauszahlungen“:

Aufgrund der Einführung einer Wasserverbrauchsteuer, die an die LHW per Vorauszahlungen abgeführt werden muss, ist es notwendig, dass diese Kosten ebenfalls per Vorauszahlung monatlich eingenommen werden.

Zu § 20 Absatz 2 „Herstellung eines Grundstücksanschlusses“:

Die WLW haben keine Gewinnerzielungsabsicht. Es besteht jedoch grundsätzlich die Pflicht der Kostendeckung. Die Einheitssätze werden sich vor allem durch steigende Kosten bei den Subunternehmern und Materialkosten erhöhen. Daher ist auch eine Anpassung der Einheitssätze erforderlich. Zur Klarstellung wurde der Leistungsumfang des § 20 Absatz 1 neue Fassung dahin gehend geändert, dass das Wort Wiederbepflanzung gestrichen wird, da dies bereits durch die Oberflächenwiederherstellung erfasst wird.

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

Die Sitzungsvorlage wurde hinsichtlich der Satzungsänderung mit dem Rechtsamt abgestimmt.

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

Bestätigung der Dezernent*innen

Wiesbaden, 4.12.2023



Mende
Oberbürgermeister